

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant an uns erbringt. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen von Produkten und Leistungen vorbehaltlos annehmen oder wenn die abweichenden oder ergänzenden Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder auf andere Weise übersandt werden.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen und Geheimhaltung

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind verbindlich.
- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Alle von unseren Mitarbeitern vor, bei oder nach Vertragsschluss abgegebenen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Informationen behalten wir uns alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, vor.
- 2.4 Die in Ziff. 2.3 genannten Unterlagen, alle erteilten geschäftlichen oder technischen Informationen sowie übermittelte personenbezogene Daten sind vom Lieferanten streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht an Dritte zur Einsichtnahme oder zur sonstigen Verfügung überlassen oder in sonstiger Weise vom Lieferanten genutzt werden, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen diese Unterlagen, Informationen oder Daten - außer für Lieferungen an uns und zur Ausführung unserer Bestellung - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle in Ziff. 2.3 genannten Unterlagen, einschließlich eventuell angefertigter

Kopien oder Aufzeichnungen und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, übermittelte personenbezogene Daten sind vom Lieferanten nach Ausführung der Bestellung in jedem Fall zu vernichten bzw. zu löschen. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrelevanten Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Verstöße können von Gesetzes wegen mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung des Lieferanten gilt auch nach Abwicklung der Bestellung. Der Lieferant wird diese Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung auch seinen Mitarbeitern sowie im Falle einer von uns genehmigten Unterbeauftragung Dritter auch diesen auferlegen.

2.5 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen entwickelt oder angefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge. Dies gilt auch für die Zeit nach Abwicklung der Bestellung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der bei Bestellung genannte Preis ist bindend. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung DDP Rheinau gemäß incoterms 2010 an die angegebene Lieferadresse einschließlich Fracht, Verpackung und Verzollung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer(n) und Artikelbezeichnung(en) angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, z. B. auch die Nichteinhaltung der Skontofrist, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ab Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen rein netto. Ein Rechnungseingang in diesem Sinne setzt die vertragsgemäße Erfüllung des Lieferanten an unsere Lieferadresse sowie den Zugang der Rechnung unter Angabe von Bestellnummer, Artikelnummer(n) und Artikelbezeichnung(en) an unseren Geschäftssitz voraus. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Die Begebung von Wechseln bleibt vorbehalten.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

3.5 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

4. Lieferumfang, Lieferänderung, Liefertermine, Software

4.1 Der Lieferumfang wird durch unsere beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen festgelegt. Von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Bei

offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

4.2 Werden bei der Durchführung des Vertrages Abweichungen von der ursprünglichen Spezifikation erforderlich oder sind diese zweckmäßig, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Änderungen dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden. Bei hierdurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind sowohl der Lieferant als auch wir berechtigt, eine Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

4.3 Unsere Lieferlose sind verbindlich.

Über-/Untertieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch uns erfolgen, es sei denn sie sind uns zumutbar. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.4 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.6 Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen, die uns die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Auslieferung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, soweit diese Ereignisse von erheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

4.7 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

4.8 An zum Lieferumfang gehörender Software einschließlich ihrer Dokumentation haben wir neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen wir eine Sicherungskopie erstellen.

4.9 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

5. Kontrolle, Verpackung und Versand

5.1 Ist die Anlieferung komplett montierter Einheiten vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, diese Einheiten vor Auslieferung einer Überprüfung auf Vollständigkeit, Funktion sowie auf vorschriftsmäßige Befestigung und Montage gegebenenfalls entsprechend unseren Zeichnungen oder sonstigen Anweisungen zu unterziehen. Der Lieferant hat auf unser Verlangen entsprechende Prüfpläne vorzulegen.

5.2 Der Transport muss ohne Mehrkosten mit austauschbaren Verpackungseinheiten erfolgen. Gitterboxpaletten und Europaletten werden in unserem Wareneingang mit dem anliefernden Spediteur getauscht. Für die Rückführung sonstiger austauschbarer Verpackungseinheiten muss der Lieferant sorgen, ohne dass uns Mehrkosten entstehen. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

5.3 Der Lieferschein und Frachtbrief ist gut sichtbar außerhalb der Sendung zu befestigen. Der Lieferschein muss unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer(n), unsere Artikelbezeichnung(en), Menge, Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie die Restmenge bei Teillieferungen enthalten. Waren ohne diese Angaben brauchen von uns nicht angenommen zu werden. Nehmen wir diese Waren gleichwohl an, erfolgt dies nur gegen Erstattung des uns zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes.

6. Gefahrübergang und Mängelhaftung

6.1 Der Gefahrübergang erfolgt erst nach von uns bestätigter Übergabe durch den Frachtführer des Lieferanten an der vereinbarten Lieferadresse.

6.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Unsere Mängelrügen nach §§ 377 f. HGB sind jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht Tagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, von uns an den Lieferanten abgesandt werden.

6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt in vollem Umfange zu.

6.4 Für den Nacherfüllungsanspruch gilt § 439 BGB. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.5 Werden wir von unserem Kunden in Anspruch genommen, so gilt für unseren Rückgriff gegenüber unserem Lieferanten die gesetzliche Regelung der §§ 478, 479 BGB.

6.6 Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, gerechnet ab der Ablieferung der Sache, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen

Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in diesem Fall verjähren sie in fünf Jahren. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Im Übrigen gelten für unsere Ansprüche jedweder Art, insbesondere Schadensersatzansprüche und deren Verjährung gegenüber dem Lieferanten, die gesetzlichen Regelungen.

6.7 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Sachmängelhaftung wird durch eine derartige Zustimmung nicht eingeschränkt.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweite Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 5 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und auf Verlangen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Es bleibt dem Lieferanten indes der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten

hat.

8.3 Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsverhältnisse, Beistellung, Werkzeuge

9.1 Sofern wir Werkzeuge beim Lieferanten beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, Instandsetzungsarbeiten werden nach schriftlicher Vereinbarung durchgeführt. Die Werkzeuge sind jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand zu halten, sowie sach- und fachgerecht zu behandeln und zu lagern. Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten ist uns der Lieferant zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

9.2 Werkzeuge werden unser Eigentum, wenn sie der Lieferant speziell zur Ausführung unserer Bestellung anfertigt oder anfertigen lässt und die in Rechnung gestellten Herstellungskosten von uns vollständig bezahlt wurden. Enden unsere liefervertraglichen Beziehungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bevor die Werkzeug-Herstellungskosten vollständig bezahlt wurden, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Zahlung des zum Beendigungszeitpunkt noch offenen Restbetrages das Eigentum an den Werkzeugen zu erwerben.

9.3 Sofern wir Gegenstände oder Materialien beim Lieferanten beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und Umbildung von uns zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Materialien durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Werden unsere Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.4 Nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant unsere Werkzeuge sowie sonstige Unterlagen nach unserer Anforderung an uns zurückzugeben.

10. Arbeiten auf unserem Werksgelände

10.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der jeweiligen

Betriebsordnung zu beachten.

10.2 Für Schäden, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, haften wir sowie unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorliegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch bei jeder schuldhaften Pflichtverletzung.

11. Rücknahme und Entsorgungspflicht

11.1 Einer Übertragung der Entsorgungspflicht auf uns wird widersprochen.

12. Einhaltung ethischer Standards sowie des Mindestlohngesetzes

12.1 Der Lieferant sichert uns die konsequente Einhaltung der folgenden Standards durch ihn und etwaige von ihm in Erfüllung des Vertrages eingesetzte Zulieferer zu:

- Keine Toleranz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, gesetzeswidriger Diskriminierung und Korruption.
- Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Anwendung finden, insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Arbeitsschutz, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Versammlungsfreiheit.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) dessen Vorschriften zu befolgen, d. h. insbesondere seinen Mitarbeitern bei der Erbringung jeglicher Werk oder Dienstleistungen für uns das nach dem MiLoG vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen. Entsprechendes gilt bezüglich etwaiger im Ausland geltender Mindestlohnvorschriften. Der Lieferant wird in Erfüllung des Vertrages in keinem Fall Zulieferer beauftragen, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass sie bei der Erfüllung des Auftrags Vorgaben des MiLoG oder anderer Mindestlohnvorschriften verletzen. Der Lieferant stellt in geeigneter Weise sicher, dass eine Verletzung von Mindestlohnvorschriften auch seitens der von ihm eingesetzten Zulieferer unterbleibt. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts an Mitarbeiter des Lieferanten sowie an Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Zulieferer frei.

12.3 Die Einhaltung vorstehender Standards und Vorgaben wird uns vom Lieferanten auf Aufforderung nachgewiesen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz, sofern nichts anderes vereinbart oder den Umständen zu entnehmen ist. Erfüllungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

13.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

14. Sonstiges

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt
- 14.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts

Unter Bezugnahme auf das Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten gespeichert werden sofern und soweit zur Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendig.

Zimmer GmbH Kunststofftechnik

Am Glockenloch 2

D-77866 Rheinau

Telefon + 49 (0)7844/9138-0

Telefax + 49 (0)7844/9138-80

<http://www.zimmer-group.de>